

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Kulturförderstrategie 2020 bis 2027

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. Januar 2020

- Ziff. 1 Abs. 2 (neu): Die Genehmigung ist verknüpft mit den folgenden Aufträgen¹. Die Regierung wird eingeladen:
- a) dem Kantonsrat im Rahmen der Kulturförderstrategie 2028 bis 2035 eine Vorlage zu unterbreiten, mit der das Klanghaus Toggenburg nach Art. 26 Abs. 3 des Kulturförderungsgesetzes vom 15. August 2017² als kantonaler Kulturstandort bestimmt wird;
 - b) die Aufwände der Kantonsarchäologie, namentlich Projekte mit Grabungen und Sicherstellungs- bzw. Dokumentationsaufgaben, ab dem Budget 2021 sowie dem Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024 dem ordentlichen Staatshaushalt zu belasten;
 - c) den Personalaufwand der Kantonsarchäologie nach Bst. b dieser Aufträge im Rahmen des strukturellen Personalbedarfs über den Sockelpersonalaufwand zu finanzieren.

¹ Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

² sGS 275.1.